

Nach § 51 Kreisordnung NRW besteht der Kreisausschuss aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.10.2004 die Mitglieder des Kreisausschusses auf 17 festgesetzt.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er ist durch seine Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses geworden. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

#### Erläuterungen:

Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte (also nur Kreistagsmitglieder, keine sachkundigen Bürger/innen) für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW. Danach erfolgt die Wahl durch einen einheitlichen Wahlvorschlag (einstimmiger Beschluss) oder durch eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang. Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen/Gruppen/Abgeordneten des Kreistages nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d`Hondt). Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.

Der Landrat führt im Kreisausschuss den Vorsitz und er hat Stimmrecht; er ist jedoch nicht Mitglied des Kreisausschusses. Eine Anrechnung seines Sitzes auf eine Liste zur Wahl der Kreisausschussmitglieder findet nicht statt.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind – soweit sie Aufgaben im Bereich der staatlichen Verwaltung wahrnehmen- zu Ehrenbeamten zu ernennen.